



Foto: © Boris Zerwani - stock.adobe.com

**Berufskrankheiten in der Feuerwehr** Teil 1

# Grundlagen und Begriffe

**Wie grenzt sich die Berufskrankheit vom Arbeitsunfall ab? Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung vorliegen? Und: Können auch Ehrenamtliche eine Berufskrankheit erleiden?**

**D**ass im gefahrgeneigten Feuerwehrdienst Unfälle passieren können, ist kein Geheimnis. Meist erkennen die Unfallversicherungsträger sie als sog. **Arbeitsunfall** an – einer von zwei gesetzlich definierten Versicherungsfällen, die unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt werden. Der zweite ist die **Berufskrankheit**. Im Unterschied zum Arbeitsunfall muss dabei kein plötzliches, zeitlich begrenztes Ereignis stattgefunden haben. Denn Feuerwehrangehörige können bei der feuerwehrdienstlichen Tätigkeit („**versicherte Tätigkeit**“) Jahre lang schädigenden Einflüssen ausgesetzt sein und infolgedessen erkranken.

**Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit**

Nach § 9 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind Berufskrankheiten solche Erkrankungen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch besondere, schädigende Einwirkungen verursacht worden sind, denen Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in deutlich höherem Grade ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung. Da die „versicherte Tätigkeit“ ausschlaggebend ist, können trotz der Bezeichnung nicht nur Berufsfeuerwehrleute, sondern auch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine Berufskrankheit erleiden.

Allerdings ist nicht jede im Feuerwehrdienst auftretende Erkrankung eine Berufskrankheit. Alle anerkannten Erkrankungen sind in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) geführt (mit Zustimmung des Bun-

desrats). Anlage 1 der BKV (Fassung vom 29. Juni 2021) nennt aktuell 82 Erkrankungen in sechs Gruppen. Die Gruppen spiegeln die Einwirkungsmöglichkeit wider, z.B. Gruppe 1 „durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten“, Gruppe 2 „durch physikalische Einwirkungen verursacht“ oder Gruppe 4 „Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells und der Eierstöcke“.

Im Einzelfall können Unfallversicherungsträger auch eine Erkrankung, die hier nicht gelistet ist oder die generellen Voraussetzungen nicht erfüllt, „wie eine Berufskrankheit“ anerkennen. Auch für eine sog. „**Wieder-Berufskrankheit**“ müssen neuste Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zeigen, dass bestimmte Personen durch die versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung besonders schädigenden Einwirkungen ausgesetzt ist (§ 9 Abs. 2 SGB VII).

**Wer meldet den Verdacht auf eine Berufskrankheit?**

Besteht der Verdacht, dass eine Berufskrankheit vorliegt, muss diese beim zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Dazu sind Ärzte und Ärztinnen und Arbeitgeber bzw. Unternehmer/-innen gesetzlich verpflichtet. Ebenso sollen die Krankenkassen den Verdacht auf eine Berufskrankheit melden. Zu jeder Berufskrankheit gibt ein Merkblatt den Ärztinnen und Ärzten sowie Sachverständigen Hinweise für die Erstattung dieser „**Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige**“. Feuerwehrange-

hörige selbst haben das Recht, den Verdacht formlos zu melden.

**Das Verfahren bei den Feuerwehr-Unfallkassen**

Auf die „Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige“ oder formlose Meldung folgt die Ermittlung. Der Unfallversicherungsträger bringt dazu bei dem Feuerwehrangehörige/der -angehörigen die komplette Kranken- und Arbeitsvorgeschichte in Erfahrung. Anschließend befragt er die beteiligten Ärztinnen und Ärzte, Krankenkassen und Arbeitgebende.

Dann prüft der Unfallversicherungsträger, ob die Erkrankung durch den Feuerwehrdienst entstanden sein kann, z.B. durch fachärztliche Gutachten oder unter Hinzuziehung des Gewerbearztes/der Gewerbeärztin oder des Präventionsdienstes der Unfallversicherungsträger zur Arbeitsplatzexpositionsermittlung.

Dann prüft die Unfallkasse die Unterlagen und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit und erteilt einen Bescheid. Liegt eine Berufskrankheit vor, erbringen die Unfallversicherungsträger Rehabilitationsleistungen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft. Das primäre Ziel ist es, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen der Berufskrankheit zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden.

*Abteilung Prävention  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord*